



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

47. Jahrgang

Braunschweig, den 20. März 2020

Nr. 3

Inhalt	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung).....	5
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses.....	6

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Februar 2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 27. März 2012, S. 29) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 21. Dezember 2016, S. 97) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „20 v. H.“ durch die Wörter „22 v. H.“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „2 Wochen“ durch die Wörter „10 Tagen“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „2 Wochen“ durch die Wörter „10 Tagen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „2 Wochen“ durch die Wörter „10 Tagen“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-

Grundverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden.

6. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Braunschweig, den 26. Februar 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 26. Februar 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der für den Feuerwehrbeamten Sandro Romahn, Fachbereich 37, mit Datum vom 05.04.2016 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr.: 450 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Kolle